



# DER EINZELENTSCHEIDER- BRIEF

## Türkei: Zur Gefahr von Misshandlungen

### Auswirkungen der Reformbestrebungen

Folter ist in der Türkei seit 1876<sup>1</sup> verboten. Das Land hat zudem zahlreiche internationale Vereinbarungen gegen Folter unterzeichnet.<sup>2</sup> Dennoch wird noch über menschenrechtswidrige Behandlung berichtet, vor allem in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams.<sup>3</sup>

Gesetzesänderungen 1999 und 2003 trafen Maßnahmen zur Erleichterung der Strafverfolgung. Auch wurde das Strafmaß für Folter auf bis zu 7<sup>1/2</sup> Jahren erhöht.<sup>4</sup> Zudem befassen sich im ab 01.04.2005 gültigen Strafgesetz Artikel 94 und 95 explizit mit Folter durch Staatsbedienstete. Mit Artikel 94 werden erniedrigende Behandlung, körperliche und seelische Misshandlung sowie Misshandlung mit Auswirkungen auf das Steuerungs- oder Wahrnehmungsvermögen unter Strafe (3-12 Jahre) gestellt. Diese Strafdrohung gilt ausdrücklich u.a. auch für Begehung einer solchen Straftat durch „Unterlassung“ oder „Nachlässigkeit“ zur Strafverfolgung auch passiver Teilnehmer und verantwortlicher Vorgesetzter. In qualifizierten Fällen, z.B. Misshandlung von Kindern, Schwangeren oder verbunden mit sexueller Belästigung, beträgt der Strafrahmen 8 – 15 bzw. 10 – 15 Jahre Haft.

„Schwere Folter“ wird in Artikel 95 detailliert behandelt. Bei bleibenden Schäden, lebensgefährlichen Verletzungen, Fehlgeburten in Folge der Folter u.ä. wird die Strafe um die Hälfte erhöht. Bei Todesfolge schreibt das Gesetz „erschwerte“ lebenslängliche Haft vor, wodurch eine grundsätzlich mögliche Freilassung frühestens nach 30 Jahren<sup>5</sup> möglich wird. Die Maßnahmen gegen Folter zeigen Wirkung.<sup>6</sup>

#### VERFAHREN

SEITE 1: Türkei: Zur Gefahr von Misshandlungen

#### AKTUELLE RECHTSFRAGEN

SEITE 2: Rechtsprechung in Schlagzeilen

#### WAS SONST ? / LITERATUR

SEITE 5: Literaturhinweis:  
Wolfgang Scheidt, Wer einmal lügt....  
Siegfried Weischenberg, Zeitgeist

SEITE 6: IZ Asyl und Migration hält für den  
*dienstlichen* Gebrauch bereit

BEILAGE: Aus der Geschäftsstatistik des  
Bundesamtes für das Jahr 2004

Nicht zuletzt Menschenrechtsorganisationen sprechen von einer deutlichen Verbesserung der Lage, weisen aber auf die Notwendigkeit weiterer großer administrativer Anstrengungen hin.<sup>7</sup> Die Türkische Menschenrechtsstiftung (TIHV) meint jedoch, die Auswirkung der neuen Gesetze seien zu gering.<sup>8</sup> IHD und DEHAP sehen sogar noch systematische Folter.<sup>9</sup> Für nachhaltigen Erfolg dürfte ein grundsätzliches Umdenken insbesondere bei Sicherheitskräften und Justizorganen nötig sein. Ein solcher „Mentalitätswandel“ zeige sich aber - so das AA - erst in Teilen der Gesellschaft.<sup>10</sup>

Bislang wird Folter begünstigt durch die Vorstellung besonderer Effektivität bei der Informationsgewinnung, hohen Ermittlungsdruck, geringes Unrechtsbewusstsein bei den Sicherheitskräften, einen von Verhörenden reklamierten „übergesetzlichen Notstand“, einen oft ungünstigen sozialen Hintergrund des Folterers,<sup>11</sup> schlechte Bezahlung sowie einen nur wenig ausgeprägten innen-

politischen Druck seitens der Bevölkerung hinsichtlich dieser Problematik.

Die Abkehr von Folter kann beschleunigt werden durch eine Fortsetzung der „Null Toleranzpolitik“, insbesondere eine konsequentere Strafverfolgung, Auswahl qualifizierteren Personals und eine bessere Ausbildung der Sicherheitskräfte.

Das AA bezeichnet die Gefahr einer Misshandlung bei Abschiebung selbst bei früheren Straftaten inzwischen für „äußerst unwahrscheinlich“.<sup>12</sup>

Anzeichen für den Willen der Justiz, die neuen Gesetze umzusetzen, sind Pressemeldungen über die Bedrohung von Richtern in Verfahren gegen Polizi-

sten<sup>13</sup> oder über Zurückverweisung wegen nicht ausreichend verhängten Strafmaßes mit Terminvorgabe, um Verjährung zu vermeiden.<sup>14</sup> Rechtskräftige Verurteilungen nach neuem Recht dürften allerdings zunächst nicht zu erwarten sein. Auf Grund der im allgemeinen jahrelangen Dauer von Verfahren werden wohl in absehbarer Zeit nur Entscheidungen mit Rechtskraft nach altem Recht zur Aburteilung von vor der Gesetzesänderung begangener Taten ergehen.<sup>15</sup>

Philipp Thalheimer, 411

1 Vgl. Kart, DEHAP, IHD insist systematic torture remains, in: Turkish Daily News v. 27.10.2004.

2 Vgl. Bundesamt, Online-Loseblattwerk Türkei, Kapitel 12, Nürnberg Dez. 2002, S. 3; AA, Lagebericht Türkei v. 19.05.2004.

3 Vgl. z.B. AA, Lagebericht Türkei v. 12.08.2003; IHD (Hrsg.), BASINA VE KAMUOYUNA (2004 Yili İnsan Haklari Ihlalleri Bilançosu), Diyarbakir 10.01.2005.

4 Art. 245 tStGB, geändert durch Gesetz Nr. 4778 v. 02.01.2003.

5 Art. 107 I des ab 01.04.2005 gültigen türkischen Strafvollzugsgesetzes.

6 Hierzu und zu den unterschiedlichen Gründen vgl. AA, Lageberichte Türkei v. 19.05.2004; EU, Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel 06.10.2004, S. 2.; Schlötzer, Preis mit Verspätung, in: SZ v.

15.10.2004; ai, Pressemitteilungen v. 13.02.2004, www2.amnesty.de <Abruf v. 25.11.2004>.

7 S. AA, Lageberichte Türkei v. 19.05.2004; IHD disappointed on UN rights declaration anniversary, Turkish Daily News v. 10.12.2004.

8 Bundesamt, Erkenntnisse des Bundesamtes zum Herkunftsland Türkei, Nürnberg Oktober 2004, Punkt 3.1

9 S. Kart (Fn. 1).

10 Lagebericht v. 19.05.2004.

11 Geringe Schulbildung, Herkunft aus Armenvierteln (Gecekondus).

12 S. Lagebericht v. 19.05.2004.

13 Turkish Daily News v. 03.11.2004.

14 Milliyet v. 03.12.2004.

15 Statistische Informationen zur Rechtsprechung türkischer Gerichte vgl. www.adli-sicil.gov.tr/ISTATIST.HTM <Abruf v. 17.01.2005>.

## RECHTSPRECHUNG IN SCHLAGZEILEN

### Afghanistan

In Hessen sind afghanische Staatsangehörige durch Erlass hinreichend vor Abschiebung geschützt. Der Verpflichtung der Bundesrepublik zur Feststellung der Voraussetzungen des § 53 VI 1 [nun § 60 VII 1 AufenthG] AuslG bedarf es daher nicht. Bis Mai 2005 bleibt es – außer in Sonderfällen/bei Straftätern – auf jeden Fall bei der Aussetzung der Abschiebungen, so dass Duldungen entsprechend verlängert werden. (VGH HE, U.v. 11.11.2004 - 8 UE 2759/01.A).

### Irak

#### Anschlagsgefahren

Soweit Iraker, die tatsächlich oder vermutlich in Diensten der irakischen Regierung oder einer internationalen Organisation stehen, Ziel islamistischer Terroranschläge sind, stellt dies auch für die Gesamtbevölkerung eine gewisse Gefährdung dar. Diese erreicht aber nicht die erforderli-

che Intensität einer extremen Gefahrenlage. (OVG RP, B.v. 06.12.2004 - 8 A 11245/04.OVG).

#### Christen

Chaldäern droht wegen ihres Glaubens keine generelle Verfolgung. Aus den Brandanschlägen auf christliche Kirchen in den vergangenen Monaten kann nicht auf eine konkrete Gefahr für jeden zurückkehrenden Iraker geschlossen werden, der Christ ist.

(VG Osnabrück, Ue.v. 13.12.2004 - 5 A 594/04 u. v. 22.11.2004 - 5 A 567/04).

Die erforderliche Verfolgungsdichte für eine Gruppenverfolgung von Christen liegt nicht vor. Dies gilt auch für eine Person, die sich auf kein sicheres Umfeld von christlichen Verwandten stützen kann.

(OVG NI, B.v. 24.11.2004 - 9 LA 323/04, 6 A 1097/04 unter Hinweis auf seine Entscheidungen vom 21.04.2004 - 9 LA 133/04 u. 21.10.2004 - 9 LA 291/04).

### Mandäer<sup>1</sup>

Mandäischen Gläubigen droht mittelbar staatliche Verfolgung. Die vorwiegend im Südirak und Bagdad lebenden Mandäer sind überdurchschnittlich oft Opfer von Gewaltverbrechen, insbesondere von Entführungen. Sie werden von islamistischen Kreisen als Religionsgemeinschaft verstanden, die anders als z.B. die christliche, nicht vom Islam geduldet ist. Auf politischer Ebene haben sie nur wenig Rückendeckung und können sich nur wenig an andere ethnisch-religiöse Gruppen anlehnen. Angesichts dessen vermögen die an sich schutzbereiten Machthaber, in den Landesteilen, in denen die Mandäer leben, nicht nur nicht in Ausnahmefällen keinen Schutz zu bieten. Das VG hob deshalb den Widerrufsbescheid des Bundesamtes auf. (VG Regensburg, U.v. 25.11.2004 – RN 8 K 04.30383).

### Staatlichkeit strittig/ Versorgungslage gesichert

Nach Beendigung des Saddam-Regimes und einem zwischenzeitlichen „Machtvakuum“ entstand die staatliche Macht neu. Die Versorgungslage ist nicht extrem existenziell gefährdend. Das „Oil-for-Food“-Programm gewährleistet die Lebensmittelversorgung wieder, auch wenn Millionen von Menschen auf fremde Hilfe angewiesen bleiben. (VG HBW, U.v. 16.09.2004 - A 2 S 51/01). Bei der irakischen Übergangsregierung und deren nachgeordneten Stellen handelt es sich bislang nicht um staatliche bzw. staatsähnliche Gewalt. (OVG NW, B.v. 30.11.2004 - 9 A 776/02.A).

### Iran

Bei Rückkehr ist politische Verfolgung eines irreversibel Homosexuellen nicht beachtlich wahrscheinlich, der sich im Heimatland bereits unauffällig homosexuell betätigt hat, unverfolgt ausgereist ist und dessen Verhalten in Deutschland kein gesteigertes Beobachtungs- und Verfolgungsinteresse hervorgerufen hat. Es ist keine konsequente Politik der Verfolgung Homosexueller im Iran festzustellen. Dagegen spricht nicht die Stellungnahme des UNHCR vom Januar 2002, wonach die Strafvorschriften nicht nur theoretisch bedeutsam seien. Mit der überzeugenden Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts an das VG Köln vom 15.04.2004 ist davon auszugehen, dass die sehr geringe Zahl von Verfolgungsfällen wegen praktizier-

ter Homosexualität in den letzten Jahren trotz der im Iran vorhandenen Homosexuellen-Szene gegen eine überwiegende Verfolgungswahrscheinlichkeit spricht. (OVG SN, U.v. 20.10.2004 - A 2 B 273/04).

### Angola

Weder die allgemeine noch die medizinische Versorgungslage rechtfertigen es, die Voraussetzungen des § 53 VI [nun § 60 VII AufenthG] AuslG zu bejahen; eine Ausnahme kann allenfalls bei außergewöhnlichen Besonderheiten gelten. (OVG NI, U.v. 23.09.2004 - 1LB 39/02 u. U.v. 23.11.2004 - 1LB 148/02).

### Serbien und Montenegro

#### Kosovo/Diabetes

Diabetes mellitus kann sowohl in Serbien-Montenegro als auch im Kosovo behandelt werden. Behandlung und Medikamente sind in staatlichen Einrichtungen kostenlos erhältlich. Damit scheidet eine positive Feststellung zu § 53 VI 1 [nun § 60 VII 1 AufenthG] AuslG wegen dieser Krankheit aus. (OVG NI, B. v. 13.08.2004 - 12 LB 212/04). Eine insulinpflichtige Diabetes ist bei Nichtverfügbarkeit von Insulin eine Gefahr für „Leib“ oder gar „Leben“ i. S. d. § 53 VI 1 [nun § 60 VIII AufenthG] AuslG. Dies würde jedoch alle Diabetiker treffen und damit eine „Bevölkerungsgruppe“ i.S.v. § 53 VI 2 [nun § 60 VII 2 AufenthG] AuslG, wonach die Feststellung eines Abschiebungshindernisses ausscheidet. Auch die verfassungskonforme Auslegung des § 53 VI 1 [nun § 60 VII 1 AufenthG] AuslG gebietet nicht dessen Anwendung, da Diabetes im Kosovo behandelbar ist und ein kranker Rückkehrer nicht „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ sein würde. (OVG NI, Be.v. 06.09.2004 - 13 LB 176/03 u. 26.08.2004 - 13 LB 297/03). Schwere Diabetes begründet einen Feststellungsanspruch i.S.d. § 53 VI 1 [nun § 60 VII 1 AufenthG] AuslG. Dem steht nicht entgegen, dass im Kosovo Insulinpräparate zur Verfügung stehen, wenn es dem Ausländer unmöglich ist, deren Kosten selbst aufzubringen. Ein Krankenversicherungssystem, auf das zurückgegriffen werden könnte, gibt es im Kosovo (noch) nicht. Ein ethnischer Albaner aus dem Kosovo kann mangels Registrierung auch nicht auf eine Behandlung im übrigen Serbien und Montenegro verwiesen werden. (OVG RP, U. v. 28.09.2004 - 7 A 11060/03.OVG).

## Sri Lanka

Neuere Entwicklungen erfordern keine Korrektur der bisherigen Einschätzung zur politischen Verfolgungsgefahr für Tamilen. Seit Frühjahr 2002 verbesserte sich ihre Lage „signifikant“. Eine Gruppenverfolgung oder Verfolgung einer Untergruppe der Tamilen findet nicht statt. Die Lage in Colombo sowie sonstigen Bereichen des Südens und Westens ist durch weit gehende Entspannung geprägt. Für die LTTE gibt es nach der Aufhebung ihres Verbots politische Agitationsmöglichkeiten. In den früheren Bürgerkriegsgebieten sowie im Norden und Osten zeigt sich eine fortschreitende Normalisierung. Trotz deutlicher Verbesserung der Menschenrechtslage ist die allgemeine Situation jedoch labil und noch nicht als derartig hinreichend stabil einzuschätzen, dass Vorverfolgten die Rückkehr zugemutet werden kann.

(OVGNW, U. v. 19.11.2004 - 21A 580/99.A).

## Syrien

### *Shuraya-Partei*

Wegen Betätigung für die Shuraya-Partei droht Rückkehrern nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Eine solche allein wegen christlichen Glaubens ist ebenfalls zu verneinen.

Gleiches gilt hinsichtlich Asylantragstellung und Auslandsaufenthalt.

(VGHBY, U. v. 26.05.2004 - 19 B 99.32854).

### *Misshandlungen in Haft*

Droht jemandem wegen Verdachts des Schmuggels die Fortsetzung eines von ihm mit echten Unterlagen nachgewiesenen früheren Strafverfahrens, in dem er erheblichen Misshandlungen ausgesetzt war, hat er Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S.v. § 53 I, IV [nun § 60 II, V *AufenthG*] AuslG. Misshandlungen im normalen Polizeigewahrsam sind üblich, ja sogar „an der Tagesordnung“. Auf politische Hintergründe kommt es dabei nicht an. Bereits der Verdacht einer (allgemeinen) Straftat kann zu monatelangem Gefängnisaufenthalt führen.

(VGHBW, U. v. 29.09.2004 - A 13 S 949/01).

## Türkei

# 4

*Nachfluchtaktivitäten/Wehrdienstentziehung*  
Exilpolitische Aktivitäten niederen Profils von

nicht Vorverfolgten lösen keine politische Verfolgung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aus. Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Wehrdienstentziehung knüpft nicht an asylherhebliche Merkmale an.

(OVGSL, U. v. 03.12.2004 - 2 R 2/04).

### *Fall Kaplan*

Das BVerwG bestätigte das Fehlen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse im Fall des als „Kalif von Köln“ bekannt gewordenen Islamisten Metin Kaplan. Ihm drohen in der Türkei voraussichtlich weder Folter noch andere schwere, nicht wiedergutzumachende Misshandlungen. Zwar seien Menschenrechtsverletzungen nicht völlig auszuschließen. Dies allein stelle jedoch kein Hindernis für eine Abschiebung dar.

„Deutschland kann nach der Europäischen Menschenrechtskonvention nur insoweit mitverantwortlich gemacht werden, wenn schwere und irreparable Schäden drohen“, sagte die Senatsvorsitzende. Wenn Misshandlungen vorkommen sollten, müsse sich Kaplan dagegen in der Türkei selbst wehren. Die rechtlichen Mittel gibt es; dazu hat sich die Türkei mit der Unterzeichnung der EMRK verpflichtet. Zudem steht der Weg zum EGMR in Straßburg offen.

(U. v. 07.12.2004 - 1 C 14.04; schriftliche Gründe liegen noch nicht vor).

### *Partiya Soresa Kurdistan (PSK)<sup>2</sup>*

Wegen Aktivitäten für die PSK, eine in der Türkei illegale Gruppierung, ist politische Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich. Wer sich für sie betätigt, dem droht eine Strafe von einem bis zu fünf Jahren – „nicht anders etwa als in Deutschland bei der Unterstützung einer verbotenen Partei“. (...) Die Strafdrohung „(...) bewegt sich auch in einem im westlichen Kulturkreis üblichen Strafrahmen.“ Dafür, dass bei der Verfolgung der PSK über asylrechtlich unbedenkliche Eingriffe hinaus vorgegangen wird, bietet die Rechtspraxis der Türkei zumindest heute keinen Anhalt.

Auch Folter, um Auskünfte über die PSK zu gewinnen, droht schon dann nicht, wenn nach eigenem Vorbringen kein zusätzlicher Ermittlungsbedarf bestehen kann. „Im Übrigen ist es ohnehin lebensfremd anzunehmen, die türkischen Sicherheitsbehörden würden gegen einen am Rande beteiligten Unterstützer einer nicht im Zentrum gewaltsamer Auseinandersetzungen stehenden Organisation,

deren Führer nebst weiteren Mitgliedern zwar angeklagt sind, aber aus der Haft entlassen wurden, in asylrelevanter Weise vorgehen. Das gilt erst recht, nachdem die Anwendung von Folter in der Türkei rechtlich immer stärker verfolgbar gestellt wurde.”  
(OVGNW, U.v. 21.12.2004 - 15 A 4869/01.A).

### TKP/ML-TIKKO<sup>3</sup>

Die Gruppierung ist eine terroristische Organisation. Sie strebt eine gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staatsgefüges an und führt mit ihrem militärischen Arm TIKKO einen Guerillakrieg. Strafrechtliche Verfolgung in der Türkei ist angesichts der Aktivitäten der Gruppierung grundsätzlich legitim und keine politische Verfolgung. Wer für sie - auch unbewaffnet - politisch tätig ist, unterfällt im Übrigen - wie das Bundesamt zutreffend entschieden hat - § 51 III [nun § 60 VIII AufenthG] AuslG. Abschiebungshindernisse i.S.d. § 53 [nun § 60 II-VII AufenthG] AuslG liegen ebenfalls nicht vor. Für den Kläger besteht keine Foltergefahr. Dem AA ist seit über drei Jahren kein einziger Fall von Misshandlungen oder Folter von aus Deutschland abgeschobenen Asylbewerber bekannt geworden; der Reformprozess in der Türkei weist zwar noch Defizite auf, ist aber auch hinsichtlich der Folterproblematik als ernsthaft einzustufen. Folter oder Misshandlungen drohen zudem nicht bei einer etwaigen strafrechtlichen Verurteilung mit anschließender Strafhaft.  
(VG Osnabrück, U.v. 22.11.2004 – 5 A 489/04 unter Bezug auf OVG NW i.S. Kaplan).

### PKK<sup>4</sup>

Ein PKK-Mitglied (Kurier, Rekrutenwerbung, Propaganda, bewaffneter Kampf) hat Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsschutz i.S.d. § 51 I [nun § 60 I AufenthG] AuslG. Da ihm in der Türkei strafrechtliche Verfolgung droht, besteht bereits im Zusammenhang mit der Einreise die Gefahr eines „politischen Verhört“, das mit Misshandlungen bis hin zur Folter verbunden sein kann. Denn nach wie vor kommt es, obwohl die Strafprozessordnung dies verbietet, vor allem in Polizeigewahrsam bei Staatsapparatdelikten zu Folterungen.  
(VG Oldenburg, U.v. 24.11.2004 – 5 A 167/02<sup>5</sup>).

### Abschiebungsandrohung bei Haft

Auf die Beschwerde des Bundesamtes wurde die Revision zugelassen, um zu klären, ob einem abgelehnten Asylbewerber – zusätzlich zur Anordnung der Abschiebung aus der Haft heraus – im Hinblick auf § 71 V AsylVfG die Abschiebung für den Fall der erneuten unerlaubten Wiedereinreise in die Bundesrepublik angedroht werden darf.  
(BVerwG, B.v. 02.11.2004 – 1 B 145.04).

**Dr. Roland Bell, M.A.**

- 1 Vgl. *EE-Brief* 11/2004, S. 3 f.
- 2 Revolutionäre Partei Kurdistans; vgl. AA, Auskünfte v. 08.11.2004 an BAMF u. 11.06.2004 an OVG NW.
- 3 Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist (Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei der Türkei) bzw. Türkiye İsci Köylü Kurtuluş Ordusu (Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee).
- 4 Partiya Karkeren Kurdistan (Kurdische Arbeiterpartei). Später KADEK (Kongreya Azadi u Demokrasiya Kurdistan - Freiheit- und Demokratiekongress Kurdistans), heute Kongreya Gel (Volkskongress Kurdistan).
- 5 § 51 III [nun § 60 VIII AufenthG] AuslG blieb ungeprüft.

## Literaturhinweis

**Wolfgang Scheidt**, Wer einmal lügt..., *Journalist* 2/2004, S. 26 ff. und **Siegfried Weischenberg**, *Zeitgeister*, *Journalist* 11/2004, S. 10 ff.  
*Beide Beiträge zur sinkenden Verlässlichkeit von Medienberichten im Allgemeinen sind auch für den Asyl- und Migrationsbereich interessant, da solche Berichte hier eine bedeutsame eigenständige Erkenntnisquelle darstellen.<sup>1</sup> Die Darlegungen sind umso aufschlussreicher, als beide Autoren selbst im Bereich Medien arbeiten: Scheidt als freier Journalist und Weischenberg als Direktor des Instituts für Journalistik und Kommunikationswissenschaft an der Universität Hamburg.*

*Scheidt zeigt insbesondere auf, wie sich die Produktionsbedingungen - z.B. wegen großen Zeitdrucks, Etatkürzungen und Marketingorientierung - verändert haben und in einem „Rattenrennen“ um die Exklusivität manche Meldung zu schnell „herausgeschossen“ wird. „Ungeprüfte Meldungen en masse“ verbreiteten gerade die „flüchtigen“ Medien Funk, Fernsehen und Internet. Auch Nachrichtenagenturen seien schon auf Grund ihres hohen Outputs täglicher Meldungen fehleranfällig. Fachleute gingen davon aus, dass die Glaubwürdigkeit der Medien in den vergangenen Jahren geringer geworden sei.*

*Weischenberg stellt das Phänomen der Fälschungen im Journalismus in den Mittelpunkt seines Beitrages. Neu sei, dass diese „mit einem Nimbus geadelt“ und als „Zeitgeist“ oder „Borderline“-Journalismus zu ernsthaften Debatten darüber führten, was heute unter Journalismus verstanden werden dürfe. Mittlerweile hätten selbst seriöse Presseunternehmen wie die New York Times oder Süddeutsche Zeitung ernsthafte Probleme mit der Wahrheit. Völlig im Dunkeln blieben meist die kleinen Schummeleien im journalistischen Alltag, etwa Erträge aus „journalistischen Massenabfertigungen“ als „Exklusiv-Interviews“ zu präsentieren oder das Ergebnis von Google-Recherchen als „Reportagen“. Der „Bebildungs-Zwang“ fördere Bild-Manipulationen und sei inzwischen „vollends zur Achillesferse der Medien geworden“, was durch die Digitalisierung noch unterstützt werde. Beide Autoren bestätigen damit eine Entwicklung, die speziell für den Asylbereich bereits gelegentlich in der Literatur beschrieben wurde.<sup>2</sup> Medienberichte sind deshalb vor einer Verwendung im Asylbereich etwa bei Bescheiden oder Analyseausarbeitungen besonders kritisch zu hinterfragen.*

**Dr. Roland Bell, M.A.**

1 S. z.B. Hailbronner, AuslR, § 24 AsylVfG Rn. 35.

2 S. Bell, EE-Brief 3/98, S. 3; ders./Büttner, InfAusR 1996, S. 91 m. zust. Anm. Rittstieg.



**HÄLT FÜR DEN DIENSTLICHEN GEBRAUCH BEREIT**  
nur intern verfügbar

DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF

AUSGABE: 2/05 21.02.2005

HERAUSGEBER:

BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE

ISSN 1430-8452

ANSCHRIFT:

REDAKTION *EE-BRIEF*

90343 NÜRNBERG

TEL.: 0911/943-7700

FAX: 0911/943-7799

E-MAIL: *EE-BRIEF@BAMF.BUND.DE*

INTERNET: [WWW.BAMF.DE](http://WWW.BAMF.DE) + SERVICE+

PUBLIKATIONEN - DER *EINZELENTSCHEIDER-BRIEF*

REDAKTION:

DR. ROLAND BELL, RL 423

(*VERANTW. LEITER*)

SUSANNE ELLINGER, 314

WOLFGANG HEINDEL, BBFA

MANFRED KOHLMEIER, 222

MARIA SCHÄFER, 412

MARTINA TODT-ARNOLD, 413

ANGELIKA WENZL, 420

MARLIES WICK, 420

JOSEF WIESEND, 425

ERSCHEINUNGSWEISE: MONATLICH; REDAKTIONSSCHLUSS

IST JEWEILS DER 15. EINES MONATS.

NACH BEDARF KÖNNEN SICH ZEITPUNKT UND TURNUS ÄNDERN.

LAYOUT: ANGELIKA BRAUNSDORF, 411

VERTRIEB: DORIS TANADI, 410

DRUCK: DRUCKHAUS BERND BRÜMMER

LAURENTIUS WEG 28

53347 ALFTER-BONN

AUFLAGE: 2000 EXEMPLARE

BESONDERE HINWEISE:

NACHDRUCK UND NÜTZUNG NUR NACH ZUSTIMMUNG DES HERAUSGEBERS MIT QUELLENANGABE UND BELEGEXEMPLAR. KEIN ANSPRUCH AUF VERÖFFENTLICHUNG ODER RÜCKGABE VON MANUSKRIPTEIN.

I  
M  
P  
P  
R  
E  
S  
S  
U  
M

### *Demnächst lesen Sie:*

- AKTUELLES AUS EUROPA
- IRAN: ZUR RÜCKKEHR CHRISTLICHER KONVERTITEN
- OVG NW: ZUR BEHANDELBARKEIT VON PTBS AM BEISPIEL KOSOVO